

# Ferialpraktikanten – steuerliche Behandlung

## Allgemeines

Aus steuerlicher Sicht steht auch der Ferialpraktikant grundsätzlich wie ein Arbeitnehmer in einem Dienstverhältnis. Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, sowohl ein Lohnkonto zu führen als auch die Lohnsteuer termingerecht abzuführen. Der Lohnzettel (L 16) ist zu übermitteln. Dem Ferialpraktikanten kann eine Kopie ausgefolgt werden.

Der Ferialpraktikant hat die Möglichkeit bei seinem Wohnsitz-Finanzamt bis zum Ende des fünftfolgenden Kalenderjahres eine Arbeitnehmer-Veranlagung zu beantragen, um dadurch bei kurzfristiger Beschäftigung - wenn z. B. nur Einkünfte aus der Ferialarbeit vorliegen - die Lohnsteuer zur Gänze oder teilweise erstattet zu bekommen.

Weiters muss aber bei der steuerlichen Behandlung von Ferialpraktikanten zwischen in- und ausländischen Personen differenziert werden. Bei ausländischen Ferialpraktikanten ist die Art und der Zeitraum der Beschäftigung und das Bestehen von "Gegenseitigkeit" für die Frage, ob in Österreich die Lohnsteuer abzuführen ist oder nicht, zu beachten.

## Ausländische Studenten (Besonderheit - Ausnahme)

Nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z 12 EStG 1988 sind Bezüge an ausländische Studenten (Ferialpraktikanten) nur dann von der Lohnsteuer befreit, wenn sie in inländischen Betrieben nicht länger als sechs Monate beschäftigt werden und vom Ausland Gegenseitigkeit gewährt wird:

- Ausländische Studenten müssen für Zwecke der Ferialpraxis in einem österreichischen Unternehmen tätig werden. Ein Tätigwerden eines ausländischen Studenten in Österreich, der an einer österreichischen Hochschule studiert, gilt für den Anspruch auf Steuerbefreiung nicht.
- Die Tätigkeit muss in erster Linie eine praktische Ergänzung zum Studium darstellen. Für Einkünfte aus einer mit dem Ausbildungsziel nicht zusammenhängenden, unselbständigen Tätigkeit gilt die Befreiungsbestimmung nicht.

Stand: Oktober 2013

---

### Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien

T: +43-(0)590900-3540

F: +43-(0)590900-3178

E-Mail: [ubit@wko.at](mailto:ubit@wko.at)

<http://www.ubit.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.  
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!